

4125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, geändert wird

Das Ingenieurgesetz 1990 sieht vor, daß die mit der Vollziehung befaßten Bundesminister - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich jener Bewerber um die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur", die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten - zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Verleihung und Beurkundung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" einem Verein übertragen dürfen. Diese Möglichkeit wurde vom Nationalrat zeitlich bis 31. Dezember 1991 beschränkt.

Zweck dieser Novelle ist ausschließlich, die Auslagerung eines Teiles der Vollziehung des Ingenieurgesetzes 1990 über den im Gesetz normierten Zeitpunkt (31. Dezember 1991) hinaus bis Ende 1992 zu ermöglichen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 10 08

Erich Holzinger
Berichterstatte

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender